

## **Satzung**

### **der Stadt Sankt Augustin über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 625 „Niederpleis-Mitte“**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 berichtigt 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GW.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am 19.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 20.12.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 625 „Niederpleis-Mitte“ beschlossen. Bis zur Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes wird zur Sicherung der städtischen Planung für das Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet zwischen der Schulstraße, der Hauptstraße (L 143) und der Paul-Gerhardt-Straße. Die nördliche Abgrenzung des Bereichs wird gebildet durch die nördlichen Grenzen der Parzellen Nrn. 3090, 3091 und 2148. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt (Katasteramt Siegburg, DGK 5, Kontroll-Nr. 1057) ersichtlich. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 3**

Die Veränderungssperre hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

#### **§ 4**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

## **§ 5**

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, die Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **§ 6**

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin in Kraft.
2. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zwei-Jahres-Frist ist der seit der Zustellung der 1. Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.